

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

56. Stück, 30.03.1936

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 30. März 1936.) 56. Stück.

#### Inhalt:

- Nr. 123. Verordnung des Staatsministeriums vom 23. März 1936, betreffend die Änderung der Grenze zwischen verschiedenen Gemeinden.
- Nr. 124. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. März 1936, betreffend Änderung der zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau erlassenen Ministerial-Bekanntmachung vom 10. März 1903.

#### Nr. 123.

Verordnung des Staatsministeriums, betreffend die Änderung der Grenze zwischen verschiedenen Gemeinden.

Oldenburg, den 23. März 1936.

Auf Grund der §§ 15, 117 der Deutschen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 36 der Ersten Durchführungsverordnung zur Deutschen Gemeindeordnung, Nr.

titel 3 § 4 Abs. 2 der Oldenburgischen Gemeindeordnung in der Fassung des Vereinfachungsgesetzes vom 27. April 1933 und Artikel I der Oldenburgischen Überleitungsverordnung zur Deutschen Gemeindeordnung ordnet das Staatsministerium folgendes an:

## § 1.

Es finden folgende Grenzänderungen statt:

- a) zwischen der Stadtgemeinde Oldenburg und der Gemeinde Wiefelstede nach Maßgabe der Grenzbeschreibung in der Anlage A;
- b) zwischen der Stadtgemeinde Oldenburg und der Gemeinde Zwischenahn nach Maßgabe der Grenzbeschreibung in der Anlage B;
- c) zwischen der Stadtgemeinde Nordenham und der Gemeinde Abbehausen nach Maßgabe der Grenzbeschreibung in der Anlage C.

## § 2.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1936 in Kraft.

Oldenburg, den 23. März 1936.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Pauly.

Dr. Grube.

Anlage A.**Grenzänderung zwischen der Stadt Oldenburg  
und der Gemeinde Wiefelstede.**

Von der Gemeinde Wiefelstede geht ein Teil der Flur 40 an die Stadt Oldenburg über.

Die Grenze beginnt im Norden des Flugplatzes an der Ostede der Parzelle 90 der Flur 40 Wiefelstede, folgt der Nordost- und Nordwestseite dieser Parzelle sowie der Parzelle 317/87 und der Nordostseite der Parzelle 316/86 bis zur Straße Ofen—Metjendorf. In südwestlicher Richtung bildet die Südostseite dieser Straße und weiter in südöstlicher Richtung die bisherige Gemeindegrenze von Wiefelstede die neue Stadtgrenze.

Anlage B.**Grenzänderung zwischen der Stadt Oldenburg  
und der Gemeinde Zwischenahn.**

Die Flur 9 des Katasterbezirks Ofen (Bloherfeld), Gemeinde Zwischenahn, wie sie sich nach der Fortschreibung der Haarenregulierung ergibt, geht an die Stadt Oldenburg über.

Anlage C.**Grenzänderungen zwischen der Stadtgemeinde Nordenham und der Gemeinde Abbehausen.**

1. Der östlich vom Butjadinger Zuwässerungskanal und nördlich der Straße Ellwürden-Atens belegene Teil der Gemeinde Abbehausen geht an die Stadt Nordenham über.

Die Westseite des Butjadinger Zuwässerungskanals bildet die neue Grenze.

2. Der nördlich des großen Sieltiefs und westlich der Bahn Hude—Blexen belegene Teil der Gemeinde Abbehausen geht an die Stadt Nordenham über.

Die neue Grenze wird gebildet durch die Nordseite des großen Sieltiefs und durch die Ostseite des Eisenbahngeländes.

---

**Nr. 124.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 über die Schlachtvieh- und Fleischschau erlassenen Ministerial-Bekanntmachung vom 10. März 1903.

Oldenburg, den 23. März 1936.

Die §§ 16 ff. der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. März 1903 zur Ausführung des

Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau, erhalten folgende Fassung:

§ 16.

Beschwerden gegen die Beanstandung des Schlachtieres oder Fleisches oder gegen die Minderwertigkeitserklärung des Fleisches durch den Beschauer sind baldmöglichst und spätestens innerhalb einer eintägigen Frist beim Amtshauptmann (Oberbürgermeister) zu erheben.

Der Letztere hat mit möglichster Beschleunigung eine zweite Schau durch den zuständigen beamteten Tierarzt herbeizuführen. War der beamtete Tierarzt bei der ersten Schau tätig, so ist ein benachbarter beamteter Tierarzt oder der Landestierarzt zuständig.

Bis zur erfolgten anderweitigen Besichtigung ist das beanstandete Tier oder Fleisch, soweit nötig, unter polizeilichem Verschuß zu halten.

Die beim polizeilichen Verschuß erforderlichen Hilfeleistungen, insbesondere der Transport, liegen demjenigen ob, auf dessen Antrag die Untersuchung erfolgt ist, im Weigerungsfalle sind dieselben auf seine Kosten zu beschaffen.

Gegen das auf Grund der Nachschau abgegebene Gutachten ist eine weitere Beschwerde nicht zulässig.

Die Kosten der durch die Beschwerde des Besitzers veranlaßten Nachschau sind von dem Beschwerdeführer zu tragen, wenn das Gutachten den Befund des ersten Beschauers bestätigt, andernfalls von der Landeskasse bezw. in den Städten Oldenburg, Rüstringen und Delmenhorst von der Stadtkasse.

§ 17.

Bezweifelt die Polizeibehörde die Richtigkeit des Urteils des ersten Beschauers über die Beschaffenheit des

Schlachttieres oder Fleisches, so ist wie im Falle der Anfechtung der Beanstandung durch den Besitzer zu verfahren.

Hat die Polizeibehörde Bedenken gegen das auf Grund der Nachschau in Fällen des § 16 abgegebene Gutachten, so kann sie bei der zunächst vorgesehenen Behörde die Einziehung eines Obergutachtens, das durch den Landestierarzt zu erstatten ist, beantragen. Die Anordnung der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen darf jedoch hierdurch keinen Aufschub erfahren.

§§ 18 und 19 unverändert.

§ 20.

In § 20, 4. Abs., 6. Zeile werden die Buchstaben „T. A.“ durch „T. U.“ ersetzt.

§ 21.

Die Kosten der Schlachtvieh- und Fleischschau sowie der bakteriologischen Fleischschau fallen den Besitzern der untersuchten Tiere und Fleischwaren zur Last; die über die in §§ 22, 23 festgesetzten Gebühren hinausgehenden Sätze und etwaige Kilometergelder werden aus der Landeskasse (Ergänzungsbeschaukasse) bestritten.

§ 22.

Für die Untersuchung bei Schlachtungen im Inlande hat der Besitzer des untersuchten Tieres zu entrichten:

1. Für die Beschau vor und nach dem Schlachten zusammen:

- |   |           |            |
|---|-----------|------------|
| a) für 1 Pferd oder sonstigen Einhufer                                    | 4,75 R.M. | 0,75       |
| b) für 1 Rind über 3 Monate . . . . .                                     | 2,80 R.M. | 0,44<br>20 |
| c) für 1 Schwein oder Wildschwein einschließlich Trichinenschau . . . . . | 1,70 R.M. | 0,44<br>10 |

*Handwritten notes:*  
Ziffern  
auf  
§ 22  
4/16  
0,75  
0,44  
20  
0,44  
10

- d) für 1 Kalb im Alter bis zu 3 Monaten 0,85 R.M., 0,05  
 e) für 1 Schaf oder 1 Ziege . . . . . 0,75 R.M., 0,05  
 f) für 1 Ferkel, 1 Ziegen- oder Schaf-  
 lamm im Alter bis zu 12 Wochen . 0,40 R.M. ~~0,05~~

Werden mehr als 2 Tiere desselben Besitzers und derselben Gattung gleichzeitig untersucht, so ermäßigen sich die Gebühren:

- vom 3. bis 10. Rinde auf . . . . . 1,90 R.M.,  
 vom 11. Rinde ab auf . . . . . 1,20 R.M.,  
 vom 3. bis 10. Schwein einschließlich  
 Trichinenschau auf . . . . . 1,40 R.M.,  
 vom 11. bis 50. Schwein auf . . . . . 0,85 R.M.,  
 vom 51. Schwein ab auf . . . . . 0,70 R.M.,  
 vom 3. bis 10. Kalb oder Schaf oder  
 von der 3. Ziege ab auf . . . . . 0,60 R.M.,  
 vom 11. Kalb oder Schaf ab auf . . . 0,45 R.M.

*und  
Zuge  
auf  
23*

Diese Sätze sind auch gültig, wenn eine Besichtigung im lebenden Zustande nicht vorangegangen oder allein die Schlachtviehbeschau vorgenommen ist.

Bei Wiederholung der Schlachtviehbeschau (§ 6 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen A des Bundesrats) sind die vollen Gebühren zu zahlen.

Wird aus Anlaß der bakteriologischen Fleischbeschau oder sonstwie zur Erledigung des Beschaufalles eine nochmalige Untersuchung durch denselben Beschauer erforderlich, so ist für diese Untersuchung keine weitere Gebühr zu berechnen.

2. Zu den Gebühren hat der Tierbesitzer einen Zuschlag von 50% zu zahlen:

- a) wenn die Untersuchung in den Monaten März bis einschließlich September vor 7 Uhr morgens und in

den Monaten Oktober bis einschließlich Februar vor 8 Uhr morgens oder wenn sie abends nach 8 Uhr oder an einem Sonn- oder Festtage verlangt und ausgeführt wird;

b) wenn die Schlachtung so verzögert wird, daß die Fleischschau oder Trichinenschau 2 Stunden nach dem vom Besitzer angegebenen Zeitpunkte der Schlachtung nicht vorgenommen werden kann.

3. Für die Ausstellung einer besonderen Bescheinigung gemäß § 47 Abs. 6 der Ausführungsbestimmungen A des Bundesrats oder gemäß § 5 Ziffer 3 dieser Bekanntmachung ist eine Gebühr von 0,50 *R.M.* zu entrichten.

Über die Ergebnisse der Fleischschau sind nur auf Antrag zwei besondere Bescheinigungen auszufertigen, sonst ist der Befund bei der Trichinenschau kostenlos auf der Fleischschaubescheinigung zu vermerken.

4. Hat vor der Besichtigung durch den Beschauer eine nach § 17 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen A zum Reichsfleischbeschaugesetz unzulässige Zerlegung des geschlachteten Tieres stattgefunden, oder sind vor der Beschau bereits einzelne für die Beurteilung der Genußtauglichkeit des Fleisches wichtige Körperteile entfernt oder einer nach § 17 Abs. 4 unzulässigen Behandlung unterzogen worden, so daß nach § 18 a. a. O. die Fleischschau nur von dem tierärztlichen Beschauer vorgenommen werden darf oder nach § 29 der Bundesratsbestimmungen zum Fleischbeschaugesetz eine bakteriologische Fleischschau erforderlich wird, so haben die Tierbesitzer neben den Beschaugebühren sämtliche entstehenden Kosten zu tragen.

5. Für die Vornahme der Trichinenschau ohne Fleischschau betragen die Gebühren:

a) für 1 Schwein oder Wildschwein . . . 0,90 *R.M.*,

b) für 1 Fleischstück, Schinken oder Speckseite . . . . . 0,50 R.M.

Bei gleichzeitiger Untersuchung mehrerer Stücke desselben Besitzers ermäßigen sich die Sätze vom 2. Stück an auf die Hälfte des Satzes zu b.

### § 23.

1. Außer den nach § 22, 1 zu erhebenden Fleischbeschaugebühren ist zur Deckung der staatlichen Beschaukosten ein Zuschlag zu erheben. Er beträgt:

für jedes Pferd oder sonstigen Einhufer	0,75 R.M.
für jedes Rind . . . . .	0,10 R.M. <sup>20</sup> <i>quintant</i>
für jedes Schwein . . . . .	0,05 R.M. <sup>10</sup> <i>von 17.17.1936</i>
für jedes Kalb, Schaf oder jede Ziege .	0,05 R.M. <i>von 17.4.16.</i>

und ist von sämtlichen Tierärzten und Beschauern nach Anweisung des Ministers des Innern an die Landeskasse (Ergänzungsbeschaukasse) abzuführen.

2. Bei gehäuften Schlachtungen innerhalb eines Fleischbeschaubezirkes kann der Minister des Innern für Tierärzte und Fleischbeschauer außer den oben aufgeführten Zuschlägen eine Abgabe an die Ergänzungsbeschaukasse festsetzen, die gestaffelt bis zu 40% der monatlichen Einnahmen betragen kann.

3. Am Schlusse des Rechnungsjahres sollen den Beschauern aus der Ergänzungsbeschaukasse Kilometergelder gezahlt werden. Die Höhe derselben wird vom Minister des Innern festgesetzt. Die Beschauer, welche auf Zahlung von Kilometergeldern Anspruch erheben wollen, haben nach Ablauf des Rechnungsjahres bis zum 1. Mai ein Verzeichnis der in ihrem Bezirk gemachten Dienstreisen auf vorgeschriebenem Bordruck dem zuständigen Amtshauptmann — Oberbürgermeister — einzureichen.

Die gesammelten Nachweisungen haben die Amtshauptmänner — Oberbürgermeister — nach Prüfung bis zum 1. Juni dem Minister des Innern vorzulegen. In das Verzeichnis sind nur Reisen über 4 Kilometer Entfernung vom Mittelpunkt des Wohnortes des Fleischbeschauers aufzunehmen. Die Berechnung der Entfernung hat, soweit angängig, nach dem amtlichen Wegemesser zu erfolgen. Für die Schlachtvieh- und Fleischschau darf nur eine Reise in Ansatz gebracht werden, ebenso in den Fällen, wo auf derselben Reise die Schau bei mehreren Tieren vorgenommen ist.

## § 24.

1. Die Tierärzte erhalten für jede Ergänzungsschau und für jede Schau, bei der eine bakteriologische Fleischschau veranlaßt wird — ausgenommen bei Einhufern —, eine erhöhte Gebühr und zwar bei Großtieren 5,40 *R.M.*, bei Kleintieren 3,60 *R.M.*

2. Außerdem erhalten die Tierärzte in der Ergänzungsschau und bei den Reisen innerhalb ihres Fleischbeschaubezirkes, die zur Nachuntersuchung und Abstempelung aus Anlaß der bakteriologischen Fleischschau erforderlich werden, die Reiseentschädigung, die den beamteten und praktischen Tierärzten nach den Vorschriften über die Vergütung in gerichtlichen und polizeilichen Fällen zustehen, sofern die Entfernung über 2 Kilometer vom Mittelpunkt des Wohnortes des Tierarztes beträgt. Daneben erhalten sie als Zeitversäumnis 0,15 *R.M.* für jedes volle Kilometer der Hin- und Rückreise, jedoch höchstens an einem Tage 4,50 *R.M.*

3. Der Tierbesitzer hat abgesehen von den in §§ 16 und 22 Abs. 2—4 genannten Fällen nur die in § 22 Abs. 1 und § 23 Abs. 1 genannten Gebühren zu zahlen.

Die weitergehenden nach Abs. 1 und 2 begründeten Ansprüche werden aus der Ergänzungsbechtauffasse gezahlt.

§§ 25 bis 27 unverändert.

Diese Bestimmungen treten mit dem 1. April 1936 in Kraft.

Oldenburg, den 23. März 1936.

Staatsministerium.

Pauly.

Inhalt:

Nr. 125. Verordnung des Staatsministeriums vom 23. März 1936 zur Ergänzung der Verordnung des Staatsministeriums vom 27. Dezember 1932, betreffend die Beschäftigung der Dienststellen öffentlich-rechtlicher Körperschaften mit der Beschäftigung der Dienstleistungen von Grundbesitzern hinsichtlich der Beschäftigung der Bediensteten (Old. Ges. Bl. Bd. 47 S. 115 ff.), in der Fassung der Verordnung vom 28. Juli 1934 (Old. Ges. Bl. Bd. 45 S. 274) und des Gesetzes vom 29. März 1935 zur Ergänzung der Verordnung des Staatsministeriums vom 27. Dezember 1932 (Old. Ges. Bl. Bd. 49 S. 129).

Nr. 126.

Verordnung des Staatsministeriums zur Ergänzung der Verordnung des Staatsministeriums vom 27. Dezember 1932, betreffend die Beschäftigung der Dienststellen öffentlich-rechtlicher Körperschaften mit der Beschäftigung der Dienstleistungen von Grundbesitzern hinsichtlich der Beschäftigung der Bediensteten (Old. Ges. Bl. Bd. 47 S. 115 ff.), in der Fassung der Verordnung vom 28. Juli 1934 (Old. Ges. Bl. Bd. 45 S. 274) und des Gesetzes vom 29. März 1935 zur Ergänzung der Verordnung des Staatsministeriums vom 27. Dezember 1932 (Old. Ges. Bl. Bd. 49 S. 129).

Oldenburg, den 24. März 1936.

